

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Düben – Wasserversorgungsgebührensatzung – WVGS -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Düben in seiner Sitzung am 27.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 wird wie folgt geändert::

Die Wasserversorgungsgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge berechnet. Eine Aufteilung in Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erfolgt nicht.

§ 2

Der § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die bezogene Menge Trinkwasser beträgt pro Kubikmeter (m³) 3,11 €. Die bezogene Wassermenge wird über eine fest eingebaute Messeinrichtung (Trinkwasserzähler) festgestellt.
- (2) Die bezogene Wassermenge kann auch über einen Münzwasserzähler, einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr festgestellt werden. Die Gebühr für die bezogene Wassermenge beträgt 3,11 EUR. Die Mietgebühr für das Standrohr beträgt 20,00 EUR/Monat, zzgl. einer Kautionshöhe von 500,00 EUR. Jeder angefangene Monat zählt als voller Monat. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr 3,11 EUR.
- (3) Umsatzsteuer
Zuzüglich zu den Trinkwassergebühren ist gemäß § 7 die Umsatzsteuer entsprechend der im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Düben, den 27.10.2008

Hartmut David
Bürgermeister